

Inhalt:

Nr.16/2016
Dortmund,27.05.2016

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für All-
gemeine Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik der
Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2016

Seite 1 - 4

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Sprecherin / Geschäftsführender Sprecher
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Berufspädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Professuren
 - a) Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 - b) Berufspädagogik,
 - c) Historische Bildungsforschung,
 - d) Systematische Erziehungswissenschaft und Methodologie der Bildungsforschung.
- (2) Die Lehraufgaben des Instituts bestehen in der Bildung der Studierenden in den in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie angebotenen Studiengängen und der aufgrund von Nebenfachvereinbarungen zu erbringenden Lehrleistung für Studierende anderer Fakultäten gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind
 - a) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte (WHK),
 - c) die am Institut beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - d) die Studierenden, wenn sie als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) am Institut beschäftigt sind.

Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die geschäftsführende Sprecherin / den geschäftsführenden Sprecher. Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausüben.

- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die geschäftsführende Sprecherin/ den geschäftsführenden Sprecher nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) die geschäftsführende Sprecherin/ der geschäftsführende Sprecher und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie bei Abwesenheit der gewählten Mitglieder deren gewählte Stellvertreterin oder gewählter Stellvertreter an. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach folgender Formel:
Stimmen je Hochschullehrer = $4 / (\text{Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer})$.
Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer darf ihre bzw. seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen in der Mitgliederversammlung ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterin / Stellvertreter im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds oder seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.

- (3) Der Vorstand verständigt sich über das Forschungsprofil des Instituts. Er berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über
- a) die zu erbringende Lehre,
 - b) die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel,
 - c) den Haushalt des Instituts,
 - d) Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte des Instituts, die keiner Hochschullehrerin und keinem Hochschullehrer zugeordnet sind, und
 - e) Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Sprecherin / des geschäftsführenden Sprechers.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und hat einmal im Studienjahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Geschäftsführende Sprecherin / Geschäftsführender Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als geschäftsführende Sprecherin / geschäftsführenden Sprecher sowie eine Hochschullehrerin oder akademische Mitarbeiterin / einen Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter als Stellvertreterin / Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der geschäftsführenden Sprecherin / des geschäftsführenden Sprechers oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl dieses Postens für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die geschäftsführende Sprecherin / der geschäftsführende Sprecher führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. Er oder sie vertritt die Belange des Instituts innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie in der Außendarstellung des Instituts. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:
- a) die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
 - b) die Sicherstellung der zu erbringenden Lehre (Lehreplanung und -koordination),
 - c) die Entscheidung über den Einsatz von nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts im Einzelfall,
 - d) Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall und
 - e) die Förderung der institutsinternen und institutsübergreifenden Kommunikation.
- (3) Die geschäftsführende Sprecherin / der geschäftsführende Sprecher ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie berichtspflichtig.

- (4) Sie / er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge der Vorstandsmitglieder für die Tagesordnung, die bis zwei Werktage vor Sitzungstermin eingegangen sind, sind von ihr / ihm bei der Planung zu berücksichtigen.
- (5) Sie / er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 genannten Institutsmitgliedern.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstands in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Voten der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. In der Mitgliederversammlung werden die Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand gemäß § 5, Absatz 2 gewählt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Studienjahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die geschäftsführende Sprecherin / den geschäftsführenden Sprecher zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Instituts für Allgemeine- Vergleichende- und Berufspädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie der Universität Dortmund vom 20. Februar 1990 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 09.03.2016.

Dortmund, den 24. Mai 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather